

Satzung des Post-Sportvereins Würzburg e.V.

Stand: 25. Januar 2018

§ 1

Name, Vereinsfarben, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Post-Sportverein Würzburg e.V.“, in abgekürzter Form „Post-SV Würzburg“ bzw. „PSW“. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (2) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V., des Deutschen Schützenbundes und erkennt deren Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder. Er kann darüber hinaus Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen und ähnlicher Institutionen sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Gerichtsstand ist Würzburg.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.
- (5) Als Gründungsdatum gilt der 01.01.1957 (= Gründungsdatum der Schützenabteilung des Post-Sportvereins Würzburg).
- (6) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (8) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt. Alle Funktionen stehen gleichberechtigt Frauen wie Männern offen.

§ 2

Vereinszweck, Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, militärisch und religiös neutral.
- (4) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

1. der Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und die Pflege der Schützentradition,
2. der Errichtung und dem Unterhalt der Sportanlagen,
3. der Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Armbrüsten und Bogen, durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Vergleichs- und Preisschießen,
4. der Förderung der Aus- und Fortbildung und Tätigkeit von Trainern und Übungsleiterausbildung,
5. der Pflege und Weiterentwicklung von Seniorensport,
6. der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, und sportlichen Veranstaltungen,
7. geeigneter Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.
- (4) Einzelnen Funktionsträgern kann die Mitgliederversammlung sachbezogene, pauschale Aufwandsentschädigungen zubilligen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. jugendlichen Mitgliedern ab 6 Jahren (Jungschützen),
 2. aktiven Mitgliedern ab 18 Jahren,
 3. Ehrenmitgliedern,
 4. Fördermitgliedern.

- (2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft im Verein dauert mindestens ein Jahr (§ 5 Abs.2)
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsausschuss zu beantragen. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich erfolgt, ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Nimmt der Vereinsausschuss den Aufnahmeantrag an, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Antragstellung und wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten fälligen Beitrags wirksam. Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert mindestens 6 Monate. Sie kann auf Beschluss des Vereinsausschusses einmal um weitere 6 Monate verlängert werden. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird die Probezeit nicht bestanden, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (5) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags oder das Nichtbestehen der Probezeit steht dem Betroffenen die Beschwerde in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten regulären Sitzung endgültig. Die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (6) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck, die Ziele und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Fördermitglieder können keine Mitgliedsrechte aus dieser Satzung in Anspruch nehmen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bzw. durch Liquidation der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu erbringen. Minderjährige bedürfen zum Austritt der Zustimmung der Sorgeberechtigten, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
1. bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung,
 2. bei einem schwerwiegendem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln,
 3. bei Verletzung von Sitte und Anstand,
 4. bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss,
 5. bei trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bestehendem Beitragsrückstand. Mit der zweiten Mahnung soll der ausdrückliche Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden,
 6. bei wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins insbesondere der verantwortlichen Standaufsichten.
- (4) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so endet sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
- (5) Mit dem Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Die Verpflichtung zur Bezahlung noch bestehender Beitragsrückstände bleibt unberührt. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Den Ausschluss spricht der Vereinsvorsitzende nach Beschluss des Vereinsausschusses aus. Der Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu dem geplanten Ausschluss zu äußern.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem Vereinsvorsitzenden zugehen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Funktionen des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (8) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist nur und erst dann zulässig, wenn die vereinsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins während der allgemeinen Öffnungs- und Trainingszeiten im Rahmen der Haus- und Benutzungsverordnung (u. a. Standordnung) teilzunehmen und von den Einrich-

tungen des Vereins Gebrauch zu machen. Diese Rechte können durch Beschluss des Vereinsvorstands generell oder im Einzelfall eingeschränkt werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten im Vereinsleben und bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (4) Zur Einsichtnahme in die geprüfte Bilanz ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 7

Beiträge, Gebühren und Arbeitsleistung

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Gezahlte Jahresbeiträge können auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – innerhalb der Beitragsperiode endet.
- (2) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (3) Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresbeitrages und höchstens einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden. Die betragsmäßige Festsetzung und der Beschluss der Sonderumlage erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags und von Arbeitsleistungen befreit.
- (6) Auf Beschluss des Vereinsausschusses können einzelne Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 8

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- (1) Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet

haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Jugendorgane können in einer Jugendordnung abweichende Altersgrenzen festgelegt werden. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme einer Wahl vorliegt.

- (2) Wahlen haben schriftlich und geheim zu erfolgen wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über abgelehnte Anträge kann erst in der nächsten Sitzung bzw. Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (5) Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen und Bedingungen) können vom Vereinsausschuss beschlossen werden. Sie sind in der folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (6) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vereinsvorstand,
 2. der Vereinsausschuss,
 3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen

ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

- (3) Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus oder gelingt es bei einer Mitgliederversammlung nicht, ein Vorstands- oder Ausschussmitglied zu wählen, so kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine geeignete Person mit dieser Aufgabe betrauen. Diese kommissarisch eingesetzten Vorstands- oder Ausschussmitglieder sind den übrigen Vorstands- oder Ausschussmitgliedern gleichgestellt.
- (4) Die Sitzungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich.

§ 10 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (1. Schützenmeister),
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Schützenmeister),
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Sportleiter.
- (2) Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vereinsvorstand, der vom Vereinsvorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche mindestens einmal pro Quartal. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder mit einem Antrag zur Beschlussfassung über eine satzungsmäßige Aufgabe es verlangen, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

- (7) Der Vereinsvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 11

Der Vereinsausschuss

- (1) Er setzt sich aus dem Vereinsvorstand und folgenden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern zusammen
1. dem stellvertretenden Schatzmeister
 2. dem stellvertretenden Schriftführer
 3. dem stellvertretenden Sportleiter
 4. dem Liegenschaftswart
 5. dem stellvertretenden Liegenschaftswart
 6. dem Waffenwart
 7. dem stellvertretenden Waffenwart
 8. dem Jugendwart
 9. dem stellvertretenden Jugendwart
 10. zwei Beisitzern.
- (2) Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte des Vereinsvorstands hinausgehen. Der Vereinsausschuss gibt sich und dem Vereinsvorstand eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vereinsausschuss setzt Ordnungen vorläufig in Kraft und legt sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen mindestens einmal pro Quartal. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder mit einem Antrag zur Beschlussfassung über eine satzungsmäßige Aufgabe es verlangen, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder mit einem Antrag zur Beschlussfassung über eine satzungsmäße Aufgabe es verlangen, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am „schwarzen Brett“ im Schützenhaus unter der Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können zusätzlich auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem auf den Aushang im Schützenhaus folgenden Tag.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses,
 4. Abwahl des Vereinsvorstandes: Die Abwahl kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Abwahl aussprechen und zugleich mit einfacher Mehrheit einen neuen Vereinsvorstand wählen,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung des Vereins,
 6. Beschlussfassung über den Jahresbeitrag, eine Sonderumlage, Arbeitsleistungen und die Finanz- und Beitragsordnung,
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 8. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 9. Entscheidungen über die Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 7),
 10. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

11. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstands- und Ausschussmitglieder
 12. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - (7) Über die Anträge, die nicht mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
 - (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zulässig. Sie müssen spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung der Niederschrift beim Vereinsvorsitzenden abgegeben werden.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Kassenprüfer sind verpflichtet, die Haushalts-, Rechnungs-, Kassen- und Kontenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Von dem Ergebnis jeder Prüfung ist der Vereinsvorstand zu unterrichten. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben aber bis zu den Neuwahlen im Amt. Sie dürfen nicht Angehörige des Vereinsausschusses sein.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über Sitzungen des Vereinsvorstandes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- (3) Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Schützenjugend

- (1) Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden aus der Schützenjugend aus.
- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Mitgliederversammlung hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- (4) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungs- bzw. Verschmelzungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

- (1) Die am 25.01.2018 beschlossene Satzungsneufassung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Übergangsvorschrift

Mit Wirksamwerden der Satzungsneufassung wird der zu diesem Zeitpunkt amtierende

- Präsident zum Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
- 1. Vizepräsident zum stellvertretenden Vorsitzenden (2. Schützenmeister).

Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzungsneufassung amtierende

- ehrenamtliche Geschäftsführer
- Referent Öffentlichkeitsarbeit
- 3. Vizepräsident

sind abberufen und scheiden aus dem vertretungsberechtigten Vorstand i. S. d. § 26 BGB aus.

Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzungsneufassung amtierende

- Schatzmeister
- Schriftführer

bleiben in ihren Ämtern, scheiden jedoch durch die Satzungsneufassung aus dem vertretungsberechtigten Vorstand i. S. d. § 26 BGB aus.

Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzungsneufassung amtierende 2. Vizepräsident wird mit Wirksamwerden der Satzungsneufassung zum Sportleiter, scheidet jedoch ebenfalls aus dem vertretungsberechtigten Vorstand i. S. d. § 26 BGB aus.